

STELLUNGNAHME

Neue psychoaktive Stoffe Gesetz (NpSG)

Verband Verband Forschender Arzneimittelhersteller e.V. (VfA)

Autor(en) [REDACTED]

Datum 07. Dezember 2016

Adresse

VfA
Hausvogteiplatz 13
10117 Berlin

Kontakt

[REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Internet: www.vfa.d

Stellungnahme des Verbands Forschender Arzneimittelhersteller (VfA) zum NpSG

Herzlichen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf eines Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes.

Grundsätzlich begrüßt der vfa den Gesetzentwurf und den Ansatz der Stoffgruppenregelung, um die Verbreitung psychoaktiver Stoffe einzudämmen und sowohl den Zoll- als auch den Polizeibehörden das Einschreiten beim unerlaubten Umgang und Handel mit neuen psychoaktiven Stoffen zu ermöglichen.

Bezüglich § 4 – Unerlaubter Umgang mit neuen psychoaktiven Stoffen Absatz (2) haben wir folgende Anmerkung:

In der Gesetzesbegründung heißt es: „Von dem Verbot ausgenommen sind nach Absatz 2 anerkannte industrielle und gewerbliche Verwendungen sowie Verwendungen zu Forschungszwecken als so genannte Legalverwendungen. Gerade in der pharmazeutischen und chemischen Industrie und in der Forschung können Produkte oder auch Zwischenprodukte auftreten, die dort benötigte Stoffe aus einer der gelisteten Stoffgruppen enthalten oder solche Stoffe sind. ...“

Es wäre hilfreich in der Gesetzesbegründung eine Klarstellung aufzunehmen, dass pharmazeutische Unternehmen (und Forschungseinrichtungen) keiner speziellen Genehmigung „für anerkannte industrielle und gewerbliche Verwendungen sowie Verwendungen zu Forschungszwecken als so genannte Legalverwendungen“ bedürfen. In diesem Zusammenhang sollten auch Interaktionen mit externen Dienstleistern berücksichtigt werden, von denen beispielsweise Substanzen und Reagenzien bezogen oder denen Substanzen für Auftragsmessungen übersandt werden. Ggf. können Sie hier Anhänge beifügen.